



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.01.2021

Terminanmeldung zur Corona-Impfung für ältere und gehörlose Menschen

Im Landkreis Würzburg war für priorisierte Gruppen bis vor kurzem eine telefonische Anmeldung für einen Impftermin möglich. Dies haben viele Senior*innen genutzt und vereinbarten Impftermine. Mangels Impfstoffes wurden viele dieser Impftermine zunächst um drei Wochen verschoben (der zweite Impftermin wurde zum ersten Impftermin, ein zweiter wurde drei Wochen danach vereinbart). Wenig später wurde die bayerische Online-Plattform www.impfzentren.bayern zur elektronischen Anmeldung von Impfterminen in Betrieb genommen. Anders als dort angegeben (vgl. <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zur-registrierung-im-impfportal>) wurden die telefonisch bereits vereinbarten Impftermine wieder abgesagt; mit der Begründung, die Registrierung für einen Impftermin erfolge ab sofort nur online, bereits bestehende Termine können nicht eingepflegt werden in das Online-Portal. Telefonische Registrierungen seien erst einige Wochen später wieder möglich. Wir erachten es als wichtig und richtig, dass Senior*innen ihre Angelegenheiten so lange wie möglich selbstständig und selbstbestimmt regeln und gehen davon aus, dass die Staatsregierung es ebenso sieht. Die derzeitige Situation bedeutet für Senior*innen, die selbstständig zuhause leben, aber selbst nicht online-affin sind, dass sie mehrere Wochen lang nur mit Hilfe anderer einen Impftermin vereinbaren können, obwohl sie ansonsten durchaus in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Wer keine Menschen in seinem nahen Umfeld hat, die dies für ihn umsetzen können, kann sich vorerst nicht registrieren. Auch für gehörlose Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren, aber im Umgang mit der Schriftsprache nicht sicher sind, ist die Registrierung für eine Impfung und die Klärung von Fragen kompliziert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Hat die Staatsregierung Verständnis dafür, dass über 80jährige Bürger*innen sich so schnell wie möglich anmelden wollen, um möglichst frühzeitig einen Impftermin zu bekommen? 3
- 1.2 Welche Gründe waren ausschlaggebend für die Entscheidung, eine online Terminvergabe nur mit individueller Email-Adresse und Mobilfunktelefonnummer zu ermöglichen, auch wenn dies bedeutet, dass der Großteil der über 80-Jährigen, die mit Priorität 1 geimpft werden, sich auf diesem Weg weder selbst anmelden kann noch in der Lage ist, den Eingang einer Benachrichtigung über einen Impftermin selbst zu kontrollieren (z.B. wäre dies bei telefonischer oder postalischer Benachrichtigung an den Senior/die Seniorin möglich)? 3
- 1.3 Warum hat die Staatsregierung entschieden, dass eine Familie nicht selbst entscheiden darf, ob es eine gemeinsame Email-Adresse zur Anmeldung für Familienmitglieder nutzen möchte? 4
- 2.1 In welchen Landkreisen bzw. Kommunen ist die telefonische Terminvergabe nicht gleichzeitig mit der Online-Terminvergabe gestartet worden? 4
- 2.2 Warum hat die Staatsregierung nicht dafür Sorge getragen, dass sich Menschen ohne ein Email-Postfach zum gleichen Zeitpunkt telefonisch registrieren lassen können wie Menschen mit Zugang zu einem Email-Postfach? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2.3	Ist der Staatsregierung bewusst, dass ältere Menschen, die kein eigenes Email-Postfach haben und sich telefonisch (noch nicht oder gar nicht) nicht anmelden können, als selbständige, erwachsene, geistig fitte und lebens-tüchtige Bürger*innen keine andere Möglichkeit haben, sich sofort anzu-melden, als andere Menschen um Hilfe zu bitten, auch wenn sie dies nicht möchten?	4
3.1	Wie erfolgt die Terminvergabe zum zweiten Impftermin?	5
3.2	Erachtet die Staatsregierung es als sinnvoll, den zweiten Termin direkt 21 Tage nach dem ersten Termin bei der ersten Terminvergabe zu vergeben und somit den Impfwilligen eine erneute Anfrage zu ersparen?	5
3.3	Ab wann ist eine telefonische Terminvereinbarung über die auf der Home-page des Bayerischen Gesundheitsministeriums angegebenen Terminver-gabestellen sicher möglich?	5
4.1	Warum hat die Staatsregierung nicht dafür Sorge getragen, dass bereits zugesagte, vereinbarte Impftermine bei Start des Online-Registrierungs-portals eingepflegt werden konnten bzw. wahrgenommen werden konnten?	5
4.2	Nachdem es anscheinend (zumindest im Landkreis Würzburg) nicht möglich ist, bereits zugesagte Termine in das online-Tool der bayerischen Staats-regierung einzupflegen, bedeutet das für diejenigen, die sich über die on-line-Registrierung oder später über die telefonische Registrierung einen neuen Termin geben lassen müssen, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit erst einen späteren Impftermin bekommen als ursprünglich zugesagt?	5
4.3	Hält es die Staatsregierung für angemessen, auf ihrer Webseite unter der Rubrik „Fragen zur Registrierung im Impfportal“ Senior*innen über 80 Jahre als „die alten Leute“ zu bezeichnen? 1	6
5.1	Wie plant die Staatsregierung, die ärztliche Aufklärung bei der Impfung für Gehörlose in Gebärdensprache durchzuführen?	6
5.2	Inwieweit hat die Staatsregierung konkret Maßnahmen bei der Aufklärung über Corona, bei der Impfregistrierung und Impfdurchführung berücksichtigt, die gehörlosen Menschen ermöglichen, Zugang zu den gleichen Informa-tionen in Gebärdensprache zu bekommen, wie hörende Menschen?	6
6.1	Wie sollen sich gehörlose Menschen, die in Gebärdensprache kommuni-zieren, selbständig zur Impfung anmelden?	6
6.2	Warum hat die Staatsregierung darauf verzichtet, in einem einfachen Video in Gebärdensprache die einzelnen Schritte zur Online-Registrierung zu erläutern, obwohl bekannt ist, dass Schriftsprache für Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren, oft schwer verständlich ist?	6
6.3	Warum hat die Staatsregierung nicht dafür Sorge getragen, dass bei der telefonischen Registrierung eine Kommunikation zwischen gebärdenden und sprechenden Menschen ermöglicht wird, z.B. durch die Einschaltung von Diensten wie „Tess - Sign & Script - Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH“?	6
7.1	Ist die Staatsregierung im Hinblick auf „Bayern Barrierefrei 2023“ mit der bisherigen Implementierung von inklusiven Maßnahmen zufrieden, ins-besondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Maßnahmen für gehö-rlose und/ oder sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit kognitiven Einschränkungen?	7
7.2	Welche Verbesserungen hierbei plant die Bayerische Staatsregierung?	7
7.3	Dürfen Menschen, die behinderungsbedingt eine*n persönliche*n Assis-tent*in oder eine Betreuungskraft haben, gemeinsam mit einem anderen Menschen, nämlich dem, der die online-Registrierung durchgeführt hat und dessen Handy zur Identifikation bei der Impfung benötigt wird, nach der aktuellen Regelung gemeinsam zum Impfzentrum fahren, auch wenn dann Menschen aus drei Haushalten zusammenkämen?	7
8.1	Inwieweit wurde der Behindertenbeauftragte der bayerischen Staats-regierung bzw. Behindertenverbände einbezogen bei der Entwicklung der Anforderungen für eine telefonische Registrierung bzw. online-Registrierung	

	und im Hinblick auf die Verfügbarkeit barrierefreier Information auf den online-Seiten und den Social-Media-Aktivitäten?	7
8.2	Welche Anregungen des Behindertenbeauftragten bzw. der Verbände wurden bereits umgesetzt?	7
8.3	Welche Anregungen des Behindertenbeauftragten bzw. der Verbände werden zeitnah umgesetzt?	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 26.02.2021

1.1 Hat die Staatsregierung Verständnis dafür, dass über 80jährige Bürger*innen sich so schnell wie möglich anmelden wollen, um möglichst frühzeitig einen Impftermin zu bekommen?

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes bildet den rechtlichen Rahmen für die Priorisierung. Da in der Anfangsphase nicht genügend Impfstoff für einen flächendeckenden Einsatz vorliegt, wurde in der CoronaImpfV eine Reihenfolge für die Impfungen festgelegt, die auch Grundlage des Vorgehens in Bayern ist. Zunächst können nur mit höchster Priorität eingestufte Personen geimpft werden. Dazu gehören u. a. Menschen ab dem vollendeten 80. Lebensjahr. Aus diesem Grund begrüßt die Staatsregierung ausdrücklich, dass sich 80jährige Bürgerinnen und Bürger so schnell wie möglich registrieren, um einen Impftermin vereinbaren zu können.

1.2 Welche Gründe waren ausschlaggebend für die Entscheidung, eine online Terminvergabe nur mit individueller Email-Adresse und Mobilfunktelefonnummer zu ermöglichen, auch wenn dies bedeutet, dass der Großteil der über 80-Jährigen, die mit Priorität 1 geimpft werden, sich auf diesem Weg weder selbst anmelden kann noch in der Lage ist, den Eingang einer Benachrichtigung über einen Impftermin selbst zu kontrollieren (z.B. wäre dies bei telefonischer oder postalischer Benachrichtigung an den Senior/ die Seniorin möglich)?

Zur Vereinbarung eines Impftermins werden mehrere Wege angeboten. Neben dem Online-Registrierungsportal www.impfzentren.bayern, bei dem es mittlerweile möglich ist, bis zu fünf Personen mit einer E-Mail-Adresse anzumelden, ist auch eine telefonische Terminvereinbarung über die bundesweite Rufnummer 116 117 möglich, von wo die Bürgerin bzw. der Bürger an das zuständige Impfzentrum weitergeleitet wird. Alternativ kann sich die Bürgerin bzw. der Bürger auch direkt mit dem zuständigen Impfzentrum telefonisch zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung setzen.

Zudem werde das Einladungsmanagement von BayIMCO auf die über die Telefonhotlines der Impfzentren erfolgten Registrierungen erweitert. Die registrierten Personen erhalten jetzt einen Rückruf von der Hotline und können am Telefon Termine für die erste und zweite Impfung vereinbaren. Wenige Tage später erhalten sie eine postalische Bestätigung der Terminreservierungen. Eine E-Mail-Adresse ist dann nicht mehr notwendig.

Darüber hinaus wurde eine Kartenaktion entwickelt. Die Karte wird zusammen mit einem voradressierten und vorfrankierten Umschlag allen Landkreisen und kreisfreien Städten kostenlos zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Bitte, diese gezielt an Bürgerinnen und Bürger die 80 Jahre oder älter sind zu verteilen. Die Seniorinnen und Senioren können auf der Karte ihren Namen, ihre Telefonnummer und ihre Postleitzahl vermerken und diese dann kostenlos und mit einer Rückrufbitte versehen an ihr Impfzentrum zurücksenden.

Hingewiesen wird darauf, dass sich mit Stand 11.02.2021 bereits über 387.000 über 80-Jährige für eine Impfung registriert und damit die vorgenannten Angebote genutzt haben.

1.3 Warum hat die Staatsregierung entschieden, dass eine Familie nicht selbst entscheiden darf, ob es eine gemeinsame Email-Adresse zur Anmeldung für Familienmitglieder nutzen möchte?

Bisher bestand keine Möglichkeit einen gemeinsamen Impftermin für die ganze Familie zu vereinbaren. Jede Person musste sich einzeln registrieren (mit einer eigenen E-Mail-Adresse) und bekam der Priorisierung entsprechend einen individuellen Termin. Diese sog. Zwei-Faktor-Authentifizierung war den Vorgaben des Datenschutzes geschuldet.

Wie oben unter 1.2 bereits erwähnt, ist es mittlerweile möglich, bis zu fünf Personen mit einer E-Mail-Adresse anzumelden. Gerade ältere Personen benötigen damit keine eigene E-Mail-Adresse mehr, sondern können bspw. über die Adresse eines Kindes angemeldet werden.

2.1 In welchen Landkreisen bzw. Kommunen ist die telefonische Terminvergabe nicht gleichzeitig mit der Online-Terminvergabe gestartet worden?

Es ist richtig, dass die telefonische Terminvergabe in Bayern erst nach der Online-Terminvergabe eingeführt wurde. Grund dafür waren technische Voraussetzungen, die eine Einführung der telefonischen Terminvergabe erst nach Einführung der Online-Terminvergabe ermöglichten.

Inzwischen ist die telefonische Terminvergabe möglich. Bürgerinnen und Bürger, die sich telefonisch für die Impfung registriert haben, erhalten jeweils nach ihrer persönlichen Priorisierung einen Rückruf zur Terminvergabe.

2.2 Warum hat die Staatsregierung nicht dafür Sorge getragen, dass sich Menschen ohne ein Email-Postfach zum gleichen Zeitpunkt telefonisch registrieren lassen können wie Menschen mit Zugang zu einem Email-Postfach?

Eine telefonische Registrierung zur Impfung war ab dem gleichen Zeitpunkt möglich, wie die Registrierung über die Online-Registrierung.

2.3 Ist der Staatsregierung bewusst, dass ältere Menschen, die kein eigenes Email-Postfach haben und sich telefonisch (noch nicht oder gar nicht) nicht anmelden können, als selbständige, erwachsene, geistig fitte und lebensfähige Bürger*innen keine andere Möglichkeit haben, sich sofort anzumelden, als andere Menschen um Hilfe zu bitten, auch wenn sie dies nicht möchten?

Die bereits geschilderten drei Möglichkeiten der Anmeldung (Online, telefonisch unter der bundesweiten Zentralnummer 116 117 oder über die direkte Telefonhotline ihres Impfzentrums) stellen ein Angebot dar, das mit Stand 11.02.2021 bereits über 387.000 Bürgerinnen und Bürger über 80 Jahre genutzt haben.

Um das Angebot weiter auszubauen und auch ältere Menschen zu erreichen, die sich weder online registrieren können noch in der Lage sind, sich eigenständig telefonisch anzumelden, wurde die unter 1.2 dargestellte Postkartenaktion entwickelt. Damit wird ein weiterer – schriftlicher – Weg für die Anmeldung ermöglicht. Unabhängig davon haben wir uns gemeinsam mit dem StMAS, Pflegeverbänden, Apothekerverband und -kammern, dem Bayerischen Hausärzterverband, der Bayerischen Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und den Kirchen darauf verständigt, Menschen über 80 Jahre gezielt mit Informationen rund um die Impfung zu versorgen und zugleich freiwillige Helferinnen und Helfer sowie bestehende Angebote im Ehrenamt zur Unterstützung bei der Impfregistrierung zu gewinnen.

Die Informationsbroschüren werden vom StMGP produziert und den Partnern der Aktion zur Verfügung gestellt, den ambulanten Pflegediensten, den Apothekern, den Arztpraxen oder auch den Kirchengemeinden.

Zudem hat das StMGP gemeinsam mit dem StMAS die Kreisverwaltungsbehörden gebeten, die vor Ort bestehenden Strukturen der Seniorenarbeit zur Information und Unterstützung der über 80-jährigen Menschen zu nutzen und auf diese zuzugehen.

Um eine bestmögliche Erreichbarkeit der Impfzentren für die Seniorinnen und Senioren sicher zu stellen, wurden die Kreisverwaltungsbehörden gebeten, die jeweiligen telefonischen Hotline-Angebote der Impfzentren so zu gestalten, dass für die Anrufer von über 80-Jährigen spezielle Zeiten vorbehalten werden.

3.1 Wie erfolgt die Terminvergabe zum zweiten Impftermin?

Die Impfzentren können seit dem 22.01.2021 die nächsten nach Priorität anstehenden Bürger, die sich im Internet registriert haben, zur Terminvereinbarung einladen. Registrierte Personen, die in der Rangfolge und Priorisierungsstufe an der Reihe sind, erhalten per E-Mail und SMS eine Aufforderung zur Terminvereinbarung. Die informierten Bürgerinnen und Bürger können sich im Internet einen freien Termin auswählen und buchen. Es werden immer gleich beide Termine für die Erst- und Zweitimpfung vereinbart. Die Bürgerin bzw. der Bürger bekommt zusätzlich per E-Mail eine Bestätigung seiner vereinbarten Termine.

In einem nächsten Schritt wurde aktuell das Einladungsmanagement von BayIMCO auf die über die Telefonhotlines der Impfzentren erfolgten Registrierungen erweitert. Die registrierten Personen erhalten jetzt einen Rückruf von der Hotline und können am Telefon Termine für die erste und zweite Impfung vereinbaren. Wenige Tage später erhalten sie eine postalische Bestätigung der Terminreservierungen sowie weitere wichtige Unterlagen.

3.2 Erachtet die Staatsregierung es als sinnvoll, den zweiten Termin direkt 21 Tage nach dem ersten Termin bei der ersten Terminvergabe zu vergeben und somit den Impfwilligen eine erneute Anfrage zu ersparen?

Ja. Bei der Terminvergabe werden die jeweiligen Empfehlungen der Hersteller berücksichtigt. Im Fall einer Impfung mit dem Impfstoff von BioNTech Pfizer sind dies 21 Tage.

3.3 Ab wann ist eine telefonische Terminvereinbarung über die auf der Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums angegebenen Terminvergabestellen sicher möglich?

Auf die letzte Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

4.1 Warum hat die Staatsregierung nicht dafür Sorge getragen, dass bereits zugesagte, vereinbarte Impftermine bei Start des Online-Registrierungsportals eingepflegt werden konnten bzw. wahrgenommen werden konnten?

Die Erfassung von Registrierungen vor der Einführung der digitalen Impfplattform BayIMCO erfolgte in den Impfzentren z. B. über analoge oder digitale Sammellisten. Aufgrund der nach Impfzentren unterschiedlichen Handhabung war eine automatisierte Übertragung der Daten nicht möglich. Eine Einzeleingabe durch die Callcenter der Impfzentren ist grundsätzlich möglich.

4.2 Nachdem es anscheinend (zumindest im Landkreis Würzburg) nicht möglich ist, bereits zugesagte Termine in das online-Tool der bayerischen Staatsregierung einzupflegen, bedeutet das für diejenigen, die sich über die online-Registrierung oder später über die telefonische Registrierung einen neuen Termin geben lassen müssen, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit erst einen späteren Impftermin bekommen als ursprünglich zugesagt?

Eine (nichtautomatisierte) Übernahme von Registrierungen und Terminen in BayIMCO ist möglich. Eine neuerliche Registrierung ist daher nicht nötig, wenn das Impfzentrum seine vor der Einführung von BayIMCO erstellten Registrierungslisten weiterhin nutzt. Bei der Vereinbarung von Terminen für außerhalb von BayIMCO registrierten Personen

liegt es in der Zuständigkeit des Impfzentrums, sicherzustellen, dass die Priorisierungsfolge eingehalten wird.

4.3 Hält es die Staatsregierung für angemessen, auf ihrer Webseite unter der Rubrik „Fragen zur Registrierung im Impfportal“ Senior*innen über 80 Jahre als „die alten Leute“ zu bezeichnen?¹

Die Formulierung entsprach nicht dem redaktionellen Standard der Seite und wurde angepasst.

5.1 Wie plant die Staatsregierung, die ärztliche Aufklärung bei der Impfung für Gehörlose in Gebärdensprache durchzuführen?

Der über die StMGP-Homepage abrufbare Aufklärungsbogen sowie weitere Materialien stehen auf der Seite des StMGP als Video in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung. Sofern bei der Terminvereinbarung der Impftermine Unterstützungsbedarf angemeldet wurde, leitet das Impfzentrum die erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen bedarfsgerecht ein. Zudem kann sich der gehörlose Mensch bei seinem Impftermin selbstverständlich von einem Gebärdensprachdolmetscher begleiten und unterstützen lassen.

5.2 Inwieweit hat die Staatsregierung konkret Maßnahmen bei der Aufklärung über Corona, bei der Impfregistrierung und Impfdurchführung berücksichtigt, die gehörlosen Menschen ermöglichen, Zugang zu den gleichen Informationen in Gebärdensprache zu bekommen, wie hörende Menschen?

Die auf der StMGP-Homepage eingestellten Informationen zum Impfen sind barrierearm. Wesentliche Rechtsgrundlagen, relevante FAQs mit Bezug zur Corona-Pandemie sowie weitere wichtige Informationen werden fortwährend unter anderem in Deutsche Gebärdensprache übersetzt und strukturiert veröffentlicht; im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.1. verwiesen.

6.1 Wie sollen sich gehörlose Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren, selbständig zur Impfung anmelden?

Das StMGP prüft derzeit, wie gehörlose Personen bestmöglich bei der Registrierung unterstützt werden können.

6.2 Warum hat die Staatsregierung darauf verzichtet, in einem einfachen Video in Gebärdensprache die einzelnen Schritte zur Online-Registrierung zu erläutern, obwohl bekannt ist, dass Schriftsprache für Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren, oft schwer verständlich ist?

Siehe Antwort zu 6.1. Dabei wird auch die Umsetzung eines Videos in Gebärdensprache zu den Schritten der Online-Registrierung geprüft.

Auf www.impfzentren.bayern wurden die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte – Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1 AA) umgesetzt.

6.3 Warum hat die Staatsregierung nicht dafür Sorge getragen, dass bei der telefonischen Registrierung eine Kommunikation zwischen gebärdenden und sprechenden Menschen ermöglicht wird, z.B. durch die Einschaltung von Diensten wie „Tess - Sign & Script - Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH“?

Auf die Antwort zu Frage 6.1 wird verwiesen.

¹ vgl. <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zur-registrierung-im-impfportal>, Frage 3, Stand 18.1.2021

7.1 Ist die Staatsregierung im Hinblick auf „Bayern Barrierefrei 2023“ mit der bisherigen Implementierung von inklusiven Maßnahmen zufrieden, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Maßnahmen für gehörlose und/ oder sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit kognitiven Einschränkungen?

Menschen, die von einer Hör- oder Sehbehinderung betroffen sind, wie auch alle anderen Menschen mit Behinderung, können sich bezüglich der Impfanmeldung an einen Dienst der Offenen Behindertenarbeit (OBA) wenden. Denn auch während der Corona-Pandemie stehen die Dienste der OBA den Betroffenen und ihren Angehörigen mindestens telefonisch und online, aber bei Bedarf auch im Rahmen einer Beratung vor Ort zur Verfügung (wenn dies angezeigt ist und unter Beachtung der AHA-L – Regelungen). Dort finden sie Rat und Unterstützung zu allen Fragestellungen, die sich für sie in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergeben, unter anderem auch bezüglich der Anmeldung zur Impfung.

Der Freistaat Bayern und die Bayerischen Bezirke fördern in ganz Bayern seit vielen Jahren gemeinsam regionale und überregionale Dienste der Offenen Behindertenarbeit entsprechend der geltenden Richtlinien. Mit den Beratungsangeboten der OBA-Dienste stehen flächendeckend Anlaufstellen zur Verfügung, die auf alle Fragen ausgerichtet sind, die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen bewegen. Zusätzlich stehen auch die vom Bund geförderten Dienste der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) als Anlaufstellen bereit.

Ferner weisen wir auf Maßnahmen hin, die die Staatsregierung bzw. die Bundesregierung ergriffen haben:

- Das Video zur Impfregistrierung in Deutscher Gebärdensprache auf der Homepage des StMGP (<https://www.stmgp.bayern.de/gebaerdensprache/>)
- Die Coronavirus-Hotline für Gehörlose, die per Fax unter 09131 6808-2202 zu kontaktieren sowie
- Den Beratungsservice des Bundesministeriums für Gesundheit für Gehörlose und Hörgeschädigte per Fax und E-Mail sowie über Gebärdentelefon (Videotelefonie).

7.2 Welche Verbesserungen hierbei plant die Bayerische Staatsregierung?

Die Corona-Pandemie hat bereits zu weitreichenden Änderungen in der barrierefreien Kommunikation der Staatsregierung geführt. Die Angebote in Gebärdensprache haben ebenso wie die Übersetzungen in besonders leicht verständliche Sprache stark zugenommen. Der Kabinettsausschusses „Bayern barrierefrei“ setzt sich dafür ein, dass sich diese sehr positive Entwicklung fortsetzt. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, an der sich auch der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Bürgerbeauftragte der Staatsregierung beteiligen, erarbeitet Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau der barrierefreien Kommunikation.

7.3 Dürfen Menschen, die behinderungsbedingt eine*n persönliche*n Assistent*in oder eine Betreuungskraft haben, gemeinsam mit einem anderen Menschen, nämlich dem, der die online-Registrierung durchgeführt hat und dessen Handy zur Identifikation bei der Impfung benötigt wird, nach der aktuellen Regelung gemeinsam zum Impfzentrum fahren, auch wenn dann Menschen aus drei Haushalten zusammenkämen?

Eine behinderungsbedingt notwendige Begleitung bleibt bei der Kontaktbeschränkungsregel für den öffentlichen Raum gem. § 4 Abs. 1 der 11. BayIfSMV außer Betracht.

8.1 Inwieweit wurde der Behindertenbeauftragte der bayerischen Staatsregierung bzw. Behindertenverbände einbezogen bei der Entwicklung der Anforderungen für eine telefonische Registrierung bzw. online-Registrierung und im Hinblick auf die Verfügbarkeit barrierefreier Information auf den online-Seiten und den Social-Media-Aktivitäten?

8.2 Welche Anregungen des Behindertenbeauftragten bzw. der Verbände wurden bereits umgesetzt?

8.3 Welche Anregungen des Behindertenbeauftragten bzw. der Verbände werden zeitnah umgesetzt?

Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet mit allen Geschäftsbereichen der Staatsregierung zusammen (Art. 18 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz), unter anderem auch mit dem StMGP.

Die Online-Redaktion des StMGP steht seit Beginn der Corona-Pandemie im Kontakt mit dem Büro des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für Menschen mit Behinderung. Dabei werden insbesondere aktuelle Informationen zu neuen Videos in Deutscher Gebärdensprache und zu Materialien in Leichter Sprache, die vom Büro des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung oder vom StMGP erstellt wurden, ausgetauscht und gegenseitig verlinkt.